

Review der Elektrizitätsbinnenmarkt-VO und Elektrizitätsbinnenmarkt-RL Aktuelle Stellungnahme der IG Windkraft

09. Oktober 2017

Hiermit erlauben wir uns, zu den Revisionen 1 des EE-Ratsvorsitzes zur Neufassung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung¹ und der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie² Stellung zu nehmen und ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente in der österreichischen Position.

Bezug nehmend auf unsere Stellungnahme vom 03. April 2017 zu den Vorschlägen der EU Kommission zur Neufassung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung³ und der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie⁴ (siehe Anhang), möchten wir folgende Punkte ergänzen:

- Insbesondere ist die Beibehaltung der geplanten Abschaffung des Einspeisevorrangs für Strom aus erneuerbaren Energien zu kritisieren.
- Der neue Entwurf lässt wesentliche marktbeeinflussende Elemente völlig außer Acht. Es fehlt eine Lösung für die mangelnde Kostenwahrheit bei fossilen aber auch nuklearen Kraftwerken (CO² Preis / ETS Markt / Endlagerkosten).
- Darüber hinaus fehlt ein Ansatz, wie mit unflexiblen Großkraftwerken umgegangen werden soll, die eine Preisbildung am Strommarkt stören.
- Die einzelnen Elemente der unterschiedlichen Pakete greifen nur mangelhaft ineinander und sind unzureichend aufeinander abgestimmt, um in der Periode 2020 – 2030 eine Wirkung zu entfalten und bereits in dieser Periode einen „erneuerbares Marktdesign“ zu ermöglichen.

Details

Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung

1. Marktintegration Erneuerbarer

Wie schon in der Stellungnahme von April 2017 unterstreichen wir erneut die fundamentale Bedeutung der Gewährleistung der Übertragung und Verteilung von Erneuerbarer-Energie-Strom (sogar mittels Netzausbaupflichten von Netzbetreibern), den vorrangigen bzw. garantierten Netzzugang von Erneuerbarer sowie den Vorrang (vor fossilen und/oder nuklearen Energien) beim Abrufen von Anlagen erneuerbarer Energien („Einspeisevorrang“).

Die neuen Änderungen der Art. 11 und Art. 12 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO bringen für Windenergie und somit auch für andere erneuerbare Energiequellen keine Vorteile oder verschlechtern deren Lage sogar.

Die in den ursprünglichen Änderungen zur Abschaffung des Einspeisevorranges für Erneuerbare bei Dispatch sowie Redispatch wurde beibehalten. Die in Art. 11 geschaffenen Ausnahmen für bestehende Erneuerbare-Energien-

¹ ST 10681/17 INIT

² ST 10691/17 INIT

³ COM(2016)861final

⁴ COM(2016)864final

Anlagen, kleine Erneuerbare-Energien-Anlagen und Demonstrationsvorhaben wurden weiter eingeschränkt (bis 2016 bis 250 kW statt 500 kW, danach 50 kW statt 250 kW; Zusatzeinschränkung bei Erneuerbare-Energien-Durchdringung über 15%) und sind für die meisten Erneuerbare-Energien-Anlagen somit nicht mehr relevant.

Art. 11 Abs 4 schränkt Ausnahmen für bereits bestehende Anlagen insoweit ein, als diese entfallen, sobald signifikante Änderungen durchgeführt werden. Dies führt folglich dazu, dass die Erneuerung und somit die Effizienzsteigerung von Erneuerbare-Energien-Anlagen vermieden und unnötig hinausgezögert wird, da die unklaren Definitionen ebenso auf diese Aspekte angewendet werden müssen. Im Lichte anderer Bestandteile des Winterpaketes stellt diese Bestimmung einen Widerspruch zu den Energieeffizienzzielen der Kommission dar, da Effizienzmaßnahmen so maßgeblich beschränkt werden.

Art. 12 regelt nun die finanzielle Entschädigung im Falle von Redispatch oder Einschränkungen der Erzeugung neu. Durch das Streichen detaillierter Berechnungsvorschriften ist das Eruiere der Entschädigung nun nicht mehr eindeutig geregelt und stellt vor allem in Verbindung mit dem Wegfallen des Einspeisevorranges für Erneuerbare-Energien-Betreiber eine signifikante Unsicherheit da. Als Grundlage sind objektive, transparente und nicht diskriminierende Kriterien vorgesehen, deren genaue Ausgestaltung aber unklar ist. Für eine notwendige Planungs- und Investitionssicherheit ist jedoch Klarheit hinsichtlich des Betriebs und der Erlöserwartungen unabdingbar notwendig.

Zwar ist in den neuerlichen Änderungen weiterhin vorgesehen, dass Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber gewährleisten müssen, dass ihre Netze in der Lage sind, den aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strom mit möglichst geringer Einschränkung zu übertragen. Einschränkungen dürfen jedoch Berücksichtigung finden, wenn sie sich als wirtschaftlich effizienter erweisen, 5 % der in ihrem Gebiet installierten Kapazitäten zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen nicht überschreiten UND wenn der betroffene Mitgliedstaat mehr als 50% seines Bruttoendenergieverbrauchs durch erneuerbare Energie abdeckt. Aufgrund des hohen Anteils an Ökostrom in Österreich kommt diese Erleichterung österreichischen Produzenten nicht zu Gute. Durch die unklaren Rahmenbedingungen für die Aufgabe des Einspeisevorranges können sich durch die europäische Marktkopplung ebenso Einschränkungen für die heimische Erzeugung aufgrund fossiler oder nuklearer Erzeugung in Nachbarländern ergeben. Hierbei ist anzumerken, dass die Ausnahme und Bevorzugung von Mitgliedstaaten mit weniger Erneuerbarer Energie klar diskriminiert und Staaten mit hohem Erneuerbaren Anteil benachteiligt. Dies widerspricht dem Ziel der Europäischen Union, bis 2030 einen vollständig auf erneuerbaren Energien basierenden Markt zu schaffen sowie der Entwicklung in Richtung Dekarbonisierung. Zusätzlich ist ein Niveau von 50% völlig willkürlich gewählt und entspricht nicht den in der Richtlinie verankerten objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien.

Durch die mangelhafte Konkretisierung zur Sicherstellung objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien wie auch durch die willkürlich gewählten Grenzwerte für die Einschränkung der Erzeugung, ergeben sich insbesondere für dargebotsabhängige Erzeugungsanlagen erhebliche Einschränkungen. Insbesondere Art. 12 Abs 6 ist hier hervorzuheben. Hier scheint die Europäische Kommission auf fossile bzw. nukleare Kraftwerke abzustellen, während Konkretisierungen für den Erlösentgang bei dargebotsunabhängigen Kraftwerken fehlen. Diese unterscheiden sich von brennstoffabhängigen Kraftwerken insofern, als sie die jeweiligen Investitionskosten über die Anlagenlebensdauer refinanzieren müssen und bei einem fehlenden Marktpreissignal diese Investkosten ohne Aufschlag auf den Marktpreis nicht refinanzieren können. Die aktuelle Regelung bezieht sich zwar auf den Marktpreis und eventuelle Brennstoffkosten, ignoriert aber, dass dargebotsabhängige Erzeugung auf Prämien oder ähnliche Instrumente angewiesen sind.

Art. 23 Abs 4 beschreibt Emissionsgrenzwerte für fossile Kraftwerke die Kapazitätzahlungen erhalten dürfen. Dieser Grenzwert ist aktuell mit 550 g CO² / kWh vorgesehen. Allerdings sollte er im derzeitigen Vorschlag erst ab 2027 in Kraft treten und ab einer derzeit noch nicht definierten Schwelle von „X“ Volllaststunden pro Jahr wirksam sein („...operating for more than [X] hours per year emitting 550 gr CO²/kWh or more shall not be committed in capacity mechanisms 5 7 years after the entry into force of this Regulation.“). Diese Regelung ist höchst unklar und ermöglicht den Weiterbetrieb von veralteten und unflexiblen Kraftwerkskapazitäten bis fast ans Ende der Regelungsperiode des Clean Energy Packages im Jahr 2030. Durch den gleichzeitig undefinierten Bezug auf konkrete Volllaststunden ist unklar, mit welchen Betriebsstunden des fossilen Kraftwerksparkes bzw. Erzeugungsscharakteristika gerechnet werden kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass – zusätzlich zu den in unsere Stellungnahme von 03. April enthaltenen Forderungen - **folgende Punkte entscheidend sind:**

- Beibehaltung des Vorrangs erneuerbarer Energieerzeugung: Die neuen Änderungen der Verordnung schränken den Vorrang von erneuerbarer Energie extensiver ein, als im ursprünglichen Antrag veranschlagt. Diese Entwicklung erschwert erneuerbaren Energien den Marktzugang.
- Transparente, faire und nicht diskriminierende Berechnungsmethoden im Falle von Redispatching.
- Klare und transparente Vorgaben für fossile und nukleare Energien, die deren Phaseout und somit deren Markteffekt kalkulierbar machen und eine faire Preisbildung ermöglichen.
- Nicht-Diskriminierung der Erzeugung von Mitgliedstaaten, welche mehr als 50% des Bruttoendenergieverbrauches durch Erneuerbare Energie abdecken.

Die aktuellen Änderungen weichen für erneuerbare Energien noch deutlich negativer von den Vorgaben für das Impact Assessment der europäischen Union ab. Bereits das IA zeigt trotz mehrfach kritizierter methodischer Fehler (mangelndes CO² Signal, fehlender Marktpreis, zu hoch geschätzte Grenzkuppelkapazitäten, unrealistische Balancing Erlöse) erhebliche Nachteile für erneuerbare Energien unter Marktbedingungen auf. Die Senkung der Kosten für die Erzeugung erneuerbarer Energien kann nur durch eine kalkulierbarere Zukunft des Strommarktes und des Energiemarktes insgesamt herbeigeführt werden. Das Clean Energy Package ermöglicht das derzeit nur unzureichend und führt, wenn überhaupt, nur über erhebliche Mehrkosten zu einer Reduktion der CO² Emissionen und zu einem wettbewerbsfähigen Europa. Österreich kann durch sein fast ausschließlich auf erneuerbaren Energien basierendes Stromsystem in einem für erneuerbare Energien passenden Marktdesign erhebliche Vorteile generieren. Im derzeitigen Setting wird die heimische Erzeugung weiterhin beschränkt während die international noch immer dominierende fossile bzw. nukleare Stromerzeugung bis Ende des nächsten Jahrzehntes deutlichen Schutz genießt. Im Sinne des österreichischen Wirtschaftsstandortes aber auch im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Energiesystems sollte daher insbesondere auf die Anforderungen erneuerbarer Energien abgestellt werden.